

Zahlen und Fakten zur Kulturstiftung der Länder

1. Juni 2023 — 31. Oktober 2023

Inhalt

- 2 Projekte der Kulturstiftung der Länder**
 - Förderprojekte**
- 4 Operative Projekte**
 - Initiativen der Kulturstiftung der Länder**
 - Institutionelle Förderungen**
- 5 Mitglieder des Stiftungsrats**
 - Mitglieder des Kuratoriums**
- 6 Geschäftsstelle der Kulturstiftung der Länder**
- 7 Medienresonanz 2023**
- 8 Satzung**

Projekte der Kulturstiftung der Länder

Gemäß ihrem Satzungszweck bewahrt und fördert die Kulturstiftung der Länder Kunst und Kultur von nationaler Bedeutung – dazu zählen Erwerbungen, Ausstellungen, Restaurierungen, die Förderung von Institutionen und weitere Aktivitäten. Darüber hinaus führt die Kulturstiftung der Länder operative Projekte durch. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die vom 1. Juni 2023 bis 1. November 2023 ausgezahlten Mittel.

Gezahlte Fördermittel 1. Juni 2023 bis 31. Oktober 2023

Auszahlungen für Erwerbungsförderungen und weitere Aktivitäten
2.382.114,21 Euro
Auszahlungen für Ausstellungsförderungen
196.324,41 Euro
Auszahlungen für Förderungen von Institutionen
565.500,00 Euro
Auszahlungen für Restaurierungsförderungen
77.138,75 Euro

Summe
3.221.077,37 Euro

Erwerbungs-förderungen und weitere Projekt-förderungen

1. Juni 2023 bis 31. Oktober 2023

Bayern
Bayerische Staatsgemäldesamm-lungen – Pinakothek der Moderne
<i>Pablo Picasso, La femme au violon</i>
1.000.000,00 Euro
Die Neue Sammlung, München
<i>84 Japanische Keramiken aus der Sammlung Jahn</i>
264.071,00 Euro
Von Parish Kostümbibliothek, München
<i>Album Amicorum, Stammbuch des Otto von dem Bongart</i>
10.418,49 Euro
Berlin
Akademie der Künste
<i>Teilnachlass der Schauspielerin Tilla Durieux</i>
29.341,85 Euro
Akademie der Künste
<i>George Grosz, 13 Zeichnungen zu der Schwejk-Inszenierung von Erwin Piscator</i>
99.330,00 Euro
Staatliche Museen zu Berlin – Museum für Islamische Kunst
<i>Kaschan-Seidentapisserie, 16. Jh.</i>
270.000,00 Euro
Brandenburg
Theodor-Fontane-Archiv der Universität Potsdam
<i>Adolph von Menzel, Lesende Dame</i>
51.895,00 Euro

Bremen
Museen Böttcherstraße, Bremen
<i>Bernhard Hoetger, Fécondité I, Goldbronze</i>
11.000,00 Euro
Museen Böttcherstraße – Paula Modersohn-Becker Museum
<i>Paula Modersohn-Becker, Selbstbildnis nach halbrechts, die Hand am Kinn</i>
150.000,00 Euro

Hessen
Hessisches Landesmuseum Darmstadt
<i>3 Tafeln des Cyriakus-Altars, 16. Jh.</i>
84.750,00 Euro
Gemäldegalerie Alte Meister, Kassel
<i>Paulus Potter, Die Wassermühle</i>
100.000,00 Euro

Niedersachsen
Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg
<i>Emil Nolde, Ernteszene</i>
16.481,66 Euro
Stiftung Schloss Marienburg
<i>Konvolut von Archiv- und Bibliotheksgut „Library of the Royal House of Hanover“</i>
45.031,00 Euro

Rheinland-Pfalz
Keramikmuseum Westerwald, Höhr-Grenzhausen
<i>Westerwälder Steinzeug des Jugendstils, Sammlung Dry-von Zezschwitz</i>
28.000,00 Euro

Nordrhein-Westfalen
Museum Hagen
<i>Pierre-Auguste Renoir, Blick von Haut Cagnes aufs Meer</i>
70.000,00 Euro

Weitere Projektförderungen
Bauernhaus Sachsen e. V., Nossen
<i>Druckkostenzuschuss Zeitschrift „Das Hoftor“</i>
630,00 Euro
DAKU – Dachverband der Kultur-fördervereine in Deutschland e. V., Berlin
<i>Erarbeitung eines Strategieplans für die Ausbauphase des DAKU</i>
6.000,00 Euro

KEK – Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts an der Staatsbibliothek zu Berlin
<i>Notfallvorsorge innerhalb der KEK-Modellprojektförderung</i>
50.000,00 Euro

Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen (KNK), Weimar
<i>Strategieprojekt zur Modernisierung der KNK</i>
10.912,21 Euro

Kulturpolitische Gesellschaft e. V.
<i>„Cultural Leadership“ – Programm für junge Führungskräfte</i>
15.000,00 Euro

Museum Ostwall im Dortmunder U
<i>Bürger*innenbeirat des Museums Ostwall, Förderung im Rahmen des Programms „Neues Sammeln“</i>
11.250,00 Euro

Peter-Weiss-Stiftung für Kunst und Politik e. V., Berlin
<i>Internationales Literaturfestival Berlin</i>
98.000,00 Euro

Verband der Restauratoren (VDR) e. V.
<i>Handlungsleitfaden Kulturgutrettung im Katastrophenfall</i>
30.000,00 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel im Bereich Erwerbungsförderungen und weitere Projektförderungen
2.382.114,21 Euro

Ausstellungs-förderungen

Auszahlungen vom 1. Juni 2023 bis 31. Oktober 2023

Berlin
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, Schloss Charlottenburg, Berlin
<i>Schlösser. Preußen. Kolonial.</i>
50.000,00 Euro

Niedersachsen
Museum Friedland
<i>MOVING THINGS. Zur Materialität von Flucht und Migration</i>
11.324,41 Euro
VARUSSCHLACHT im Osnabrücker Land gGmbH – Museum und Park Kalkriese, Bramsche-Kalkriese
<i>Cold Case. Tod eines Legionärs</i>
45.000,00 Euro

Nordrhein-Westfalen
Hetjens – Deutsches Keramik-museum Düsseldorf
<i>Tafelzauber – Gesellschaftlicher Aufstieg und bürgerliche Esskultur im 18. Jahrhundert</i>
25.000,00 Euro

Lehmbruck Museum, Duisburg
<i>Die Befreiung der Form. Barbara Hepworth</i>
40.000,00 Euro

Von der Heydt-Museum Wuppertal
<i>Pablo Picasso – Max Beckmann: Mensch, Mythos, Welt</i>
25.000,00 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Ausstellungen
196.324,41 Euro

Restaurie-rungsförde-rungen

Auszahlungen vom 1. Juni 2023 bis 31. Oktober 2023

Bremen
Kunsthalle Bremen
<i>Französische Bestände von Handzeichnungen des 15.–18. Jahrhunderts im Kupferstichkabinett</i>
36.926,45 Euro

Nordrhein-Westfalen
Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus und Vitus Corvey
<i>Objekte aus der Gründungs- und Barockzeit der ehemaligen Abteikirche des einstigen Benediktinerklosters Corvey</i>
40.212,30 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Restaurierungen
77.138,75 Euro

¹ Satzung siehe Seite 8

Operative Projekte

1. Juni 2023 bis
31. Oktober 2023

- Förderprogramm KULTUR.GEMEINSCHAFTEN
- Kompetenznetzwerk Kulturgut-schutz in Deutschland – NEXUD
- Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland
- KULTURLICHTER – Deutscher Preis für kulturelle Bildung
- MitbeStimmungsorte: Gesell-schaftliche Teilhabe am Museum fördern
- Neues Sammeln. Interkulturelle Diversifizierung deutscher Museumssammlungen
- MAKURA – Online-Portal für kulturelle Bildung
- Programm Sonnenstunden
- YUNIK Konferenz für kulturelle Bildung

Stipendien-programme

Stipendienprogramme vom 1. Juni 2023 bis 31. Oktober 2023

Bund-Länder-Stipendien-programm: Organisation der Jurysitzungen zur Vergabe der Künstlerstipendien für die Villa Massimo in Rom, die Deutsche Akademie Rom Casa Baldi, das Deutsche Studien-zentrum Venedig sowie die Cité Internationale des Arts Paris

Publikationen der Kulturstiftung der Länder

Schriftenreihe Patrimonia
Magazin Arsprototo und Tätigkeitsbericht

Institutionelle Förderungen

Auszahlungen vom 1. Juni 2023 bis 31. Oktober 2023

- Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung e. V. 94.625,00 Euro
- Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH 178.587,00 Euro
- Deutscher Übersetzerfonds e. V. 58.800,00 Euro
- Deutscher Verein für Kunstwissen-schaft e. V. 25.588,00 Euro
- Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste e. V. 21.600,00 Euro
- Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts 78.300,00 Euro
- Stiftung TANZ – Transition Zentrum Deutschland 25.000,00 Euro
- Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts e. V. 83.000,00 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Förderungen von Institutionen
565.500,00 Euro

Mitglieder des Stiftungsrats

Stand:
1. November 2023

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Förderungen, die die bean-tragte Summe von 100.000 Euro überschreiten. Außerdem be-schließt er die Ausstellungsförde-rungen der Kulturstiftung der Länder und diskutiert alle wichti-gen Projekte der Stiftung. Er besteht aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder sowie ein bis zwei Mitgliedern der Bundesregierung. Den Vorsitz des Stiftungsrats hat die Regierungs-chefin oder der Regierungschef des Landes inne, das jeweils den Vorsitz in der Ministerpräsidenten-konferenz führt (kursiv hervor-gehoben). Der Stiftungsrat tritt zweimal im Jahr zusammen.

- Baden-Württemberg**
Ministerin Petra Olschowski
- Bayern**
Staatsminister Markus Blume
- Berlin**
Senator Joe Chialo
- Brandenburg**
Ministerin Dr. Manja Schüle
- Bremen**
Präsident des Senats und Bürger-meister Dr. Andreas Bovenschulte
- Hamburg**
Senator Dr. Carsten Brosda
- Hessen**
Ministerpräsident Boris Rhein
- Mecklenburg-Vorpommern**
Ministerin Bettina Martin
- Niedersachsen**
Minister Falko Mohrs

- Nordrhein-Westfalen**
Ministerin Ina Brandes
- Rheinland-Pfalz**
Ministerin Katharina Binz
- Saarland**
Ministerin
Christine Streichert-Clivot
- Sachsen**
Staatsministerin
Barbara Klepsch
- Sachsen-Anhalt**
Staatsminister Rainer Robra
- Schleswig-Holstein**
Ministerin Karin Prien
- Thüringen**
Staatssekretärin Tina Beer
- Auswärtiges Amt**
AL Ralf Beste
- Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**
Staatsministerin
Claudia Roth

Mitglieder des Kuratoriums

Stand:
1. November 2023

Der Kulturstiftung der Länder steht ein Gremium aus Sachver-ständigen und Förderern zur Seite, das alle Anträge mit einer Förder-summe von über 100.000 Euro und die Ausstellungsförderungen der Kulturstiftung der Länder diskutiert: Anschließend gibt das Kuratorium seine Empfehlungen an den Stiftungsrat für eine positi-ve Entscheidung oder die Ableh-nung ab.

- Prof. Dr. Gerald Maier
Baden-Württemberg
- Dr. Pia Müller-Tamm
Baden-Württemberg
- Dr. Frank Matthias Kammel
Bayern
- Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh
Berlin
- Florian Illies
Berlin
- Prof. Dr. Christoph Vogtherr
Brandenburg
- Prof. Dr. Elena Zanichelli
Bremen
- Prof. Dr. Sabine Schulze
Hamburg
- Andreas de Maizières
Hessen
- Dr. Florian Schilling
Hessen
- Dr. Katrin Arrieta
Mecklenburg-Vorpommern
- Kirsten Gerberding
Niedersachsen
- Prof. Dr. Michael von der Goltz
Niedersachsen
- Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg
Nordrhein-Westfalen
- Prof. Dr. Anne-Marie Bonnet
Rheinland-Pfalz
- Dr. Andreas Bayer
Saarland
- Prof. Tulga Beyerle
Sachsen
- Dr. Ulrike Wendland
Sachsen-Anhalt
- Dr. Anette Hüsich
Schleswig-Holstein
- Julia Marie Wendl
Thüringen
- Dr. Martin Hoernes
Ernst von Siemens Kunststiftung
- Katarzyna Wielga-Skolimowska
Kulturstiftung des Bundes

Geschäfts- stelle der Kulturstiftung der Länder

1. Juni 2023 bis
31. Oktober 2023

Vorstand

Prof. Dr. Markus Hilgert
Generalsekretär

Prof. Dr. Frank Druffner
Stellvertretender Generalsekretär

Büro des Vorstands

Jenny Berg
Referentin des Vorstands

Moritz Stange
Büroleitung

Monika Michalak
Sekretärin des Vorstands

Fachbereich 1 Förderung

Dr. Stephanie Tasch
*Leiterin Fachbereich 1 Förderung,
Kunst und Kulturgüter des 17. bis 19.
Jahrhunderts, Wissenschaftliche
Koordination Arsprototo*

Dr. Christoph Willmitzer
*Stellvertretender Leiter Fachbereich 1
Förderung, Schriftgut/ literarische
Dokumente; Koordination der
Ausstellungsförderung*

Dr. Josephine Karg (ab 8/23)
*Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Fachbereich 1 Förderung, Kunst und
Kulturgüter des 20. bis 21. Jahrhun-
derts*

Künstlerstipendien

Dr. Jörg Rosenfeld
*Projektkoordination – Künstlersti-
pendien des Bundes und der Länder*

Fachbereich 2 Operative Projekte, Entwicklung, Partnerschaften

María Leonor Pérez Ramírez
*Leiterin Fachbereich 2
Operative Projekte, Entwicklung,
Partnerschaften*

Kontaktstelle für Sammlungs- gut aus kolonialen Kontexten in Deutschland

Dr. Judith Herrmann
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Elke Kühns (ab 10/23)
Projektassistentin

Kulturelle Bildung

Anne-Kathrin Bicher (bis 8/23)
*Leiterin Team Kulturelle Bildung
(Elternzeitvertretung)*

Ina von Kunowski (ab 9/23)
Leiterin Team Kulturelle Bildung

Kulturlichter

Josefina Trittell
Projektkoordination

Mitbestimmungsorte

Dr. Silke Feldhoff (bis 8/23)
Projektkoordination

Sonja Tautz (bis 8/23)
Studentische Mitarbeiterin

KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Sarah Ehrhardt
Projektkoordination

Bernd Jünger
*AV Content Produktion/
Mediengestalter*

Madeleine Simon
Projektsachbearbeiterin

Florian Herda
Studentischer Mitarbeiter

NEXUD

Ann-Cathrin Gabel
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kim Paetsch
Projektassistentin

Fachbereich 3 Verwaltung

Ronny Günther
Leiter Fachbereich 3 Verwaltung

Jana Dziakowski
*Stellvertretende Leiterin Fachbereich
3 Verwaltung, Bilanzbuchhalterin*

Stefanie Altenkirch
*Mitarbeiterin innerer Dienst /
Personal*

Katja Helm
Mitarbeiterin Verwaltung

Lena Greinert (ab 7/23)
*Studentische Mitarbeiterin Pflege
der Stiftungsbibliothek*

Fachbereich 4 Kommunikation und Medien

Hans-Georg Moek
*Leiter Fachbereich 4
Kommunikation und Medien*

Daniela Kummle (ab 10/23)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Carolyn Hilker-Möll
Redaktionsleiterin Arsprototo

Medienresonanz 2023

Neben der klassischen Presse- und Medienarbeit kommuniziert die Kulturstiftung der Länder im Wesentlichen über folgende Kommunikationskanäle: Webseite, das Stiftungsmagazin Arsprototo, Soziale Medien (X – ehem. Twitter, Facebook, Instagram, YouTube, Bluesky, LinkedIn), Newsletter sowie die Podcast-Plattformen Spotify, Apple Podcasts, iTunes und Podigee. Publiziert wurden diverse Formate wie Pressemitteilungen, Web-Artikel, Posts, Videos, Podcasts, Livestreams und Slideshows.

2023 veröffentlichte die Kulturstiftung der Länder insgesamt 44 Pressemitteilungen. Die Pressearbeit erzielte insgesamt eine potenzielle Reichweite von rund 3,4 Milliarden. In die Reichweitenanalyse aufgenommen sind analoge und digitale Presseartikel, die eindeutig „Kulturstiftung der Länder“, den Generalsekretär, Prof. Dr. Markus Hilgert, den stellvertretenden Generalsekretär, Prof. Dr. Frank Druffner, oder die Publikationen Arsprototo oder Patrimonia in Verbindung mit Kulturstiftung der Länder benennen. Die potenzielle Reichweite ist ein Schätzwert über die Anzahl der Personen, die die Beiträge in der Presseberichterstattung tatsächlich gesehen haben könnten. Daraus ergibt sich ein geschätzter Werbeäquivalenzwert von ca. 31,36 Mio. Euro, der den Kosten entspricht, die mit der Schaltung von Anzeigen bzw. Werbespots in den jeweiligen Medien entstanden wären.

Der quartalsweise erscheinende Newsletter wurde 2023 jeweils an rund 1.750 Abonnentinnen und Abonnenten versandt. Zwei Ausgaben des Stiftungsmagazins Arsprototo, das die Tätigkeit der Kulturstiftung der Länder abbildet, wurden 2023 veröffentlicht, jeweils mit einer gedruckten Auflage von 8.800. Beide Ausgaben erhielten rund 1.506 Digitalabonnenten als PDF per E-Mail. In der Schriftenreihe Patrimonia, die wissenschaftlich fundierte Einzelbetrachtungen ausgewählter Erwerbsförderungen liefert, erschienen 2023 zwei Bände.

Die Kommunikationsabteilung veröffentlichte 2023 eine zehnteilige Podcast-Serie zur Vorgeschichte der Kulturstiftung der Länder. Über Podcastplattformen wurden alle bisher erschienenen Podcasts der Kulturstiftung der Länder im Jahr 2023 1.487mal gestreamt oder heruntergeladen und über den YouTube-Kanal der Kulturstiftung der Länder im Jahr 2023 2.701mal aufgerufen. 2023 wurden auf dem YouTube-Kanal 37 Videos veröffentlicht. Alle jemals veröffentlichten Videos der Kulturstiftung der Länder (inklusive Podcasts) wurden auf YouTube 2023 insgesamt 9.478mal angeschaut. Die Abspieldauer der Videos betrug 528 Stunden. 46 neue Nutzer abonnierten den Kanal 2023.

Die Kulturstiftung der Länder bespielt folgende Social-Media-Kanäle: X (ehemals Twitter) – 4.452 Abonnenten, Instagram – 5385 Abonnenten, Facebook – 1.183 Abonnenten. Im Jahr 2023 neu hinzugekommen sind die Kanäle Bluesky – 400 Abonnenten und LinkedIn – 1.079 Abonnenten. Auffällig ist, dass seit dem Verkauf von Twitter (mittlerweile X) Ende 2022 die Zahl der Impressions pro Tweet massiv zurückgegangen ist, was auf geänderte Algorithmen zurückzuführen ist. Eine direkte Vergleichbarkeit mit Vorjahren ist daher nicht mehr gegeben.

Satzung der Kulturstiftung der Länder

Stand: April 2017

Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder

vom 4. Juni 1987, in der Fassung vom 25. Oktober 1991*)

I.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein errichten zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die „Kulturstiftung der Länder“.

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich zur Beteiligung an der Kulturstiftung der Länder nach Maßgabe der in Abschnitt II vereinbarten Satzung. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind bis zum 31. Dezember 1994 von der Zahlung von Mitteln für die Stiftung befreit. Die übrigen Länder entrichten nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushaltsgesetze an die Kulturstiftung der Länder die Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Stiftungssatzung) und jährlich mindestens 10 Millionen DM für die Durchführung laufender Aufgaben. Die Anteile der einzelnen Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt. Die Länder können auch das

Stiftungsvermögen durch Zustiftungen aufstocken. Für die Zeit ab 1. Januar 1995 sind die Mittel und die jeweiligen Anteile der Länder neu festzulegen; die Zahlungsverpflichtung der an der Errichtung der Stiftung beteiligten Länder von insgesamt mindestens 10 Millionen DM bleibt erhalten.

Das Abkommen kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1997. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung bestehende vertragliche Verpflichtungen zur Versorgung von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung werden von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel getragen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) kann nach Maßgabe eines mit den Ländern zu schließenden Abkommens an der Stiftung mitwirken.

II.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt die Bezeichnung „Kulturstiftung der Länder“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung des Erwerbs für

die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Kulturgüter, vor allem wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll oder wenn sie aus dem Ausland zurückerworben werden sollen, z. B. durch finanzielle und/oder ideelle Unterstützung gemeinnütziger und öffentlich zugänglicher kultureller Einrichtungen;

2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Ausstellungsvorhaben, Restaurierungsprojekten, die Herausgabe von Publikationen eigener Förderungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO);
3. die Förderung zeitgenössischer Formen und Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Preisvergaben;
4. die Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben, z. B. durch die Unterstützung von den Ländern ausgewählter kultureller Einrichtungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO).

(3) Die Kulturstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Regionale Ausgewogenheit

Bei der Förderung von Kunst und Kultur durch die Stiftung soll eine regionale Ausgewogenheit angestrebt werden; dies gilt nicht für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. (2) Nr. 2.

§ 4 Mittel der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 1. Oktober 1991 aus Wertpapieren und Barmitteln im Gesamtwert von rd. 500.000 DM sowie aus der Geschäftsausstattung. Zusätzlich zum Stiftungsvermögen kann ein Sondervermögen gebildet werden, das ausschließlich für die Vergabe von Darlehen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben genutzt werden darf. Über die Bildung und die Auflösung dieses Sondervermögens entscheidet der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel der Länder nach Maßgabe des Abkommens zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen des Bundes erhalten.
- (4) Die Stiftung soll sich um einmalige und laufende Zuwendungen Dritter bemühen.
- (5) Die Stiftung kann durch einen Förderverein unterstützt werden.
- (6) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die jährlichen Mittel der Länder und Spenden Dritter herangezogen werden, soweit die Mittel nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Kulturstiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder sowie ein bis zwei Mitgliedern der Bundesregierung. Diese kann auch Staatssekretäre/Staatssekretärinnen als Mitglieder bestellen. Vertretung ist zulässig.

(2) An den Sitzungen des Stiftungsrates können die Mitglieder des Vorstandes sowie die oder der Kuratoriumsvorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter beratend teilnehmen.

(3) Den Vorsitz des Stiftungsrates hat die Regierungschefin oder der Regierungschef des Landes inne, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt; sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten lassen. Die Stellvertretung hat das von der Landesregierung des Landes bestellte Mitglied, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz in dem vergangenen Jahr geführt hat. Sofern

diese Länder nicht an der Stiftung beteiligt sind, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates um den entsprechenden Zeitraum.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den jeweiligen Regierungen bestellt.

(5) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um die Führung der laufenden Geschäfte handelt.

(6) Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

(7) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Stiftung.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet einstimmig. Jedes Mitglied des Stiftungsrates mit Stimmrecht hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 12 und über Änderungen dieser Satzung bedürfen nur der Stimmen der Mitglieder der Länder.

(3) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder daran schriftlich beteiligen. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Bei mehr als drei Stimmenthaltungen kommt kein Beschluss zustande.

§ 8 Vorstand

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen: der Generalsekretärin

oder dem Generalsekretär und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist das stellvertretende Mitglied gehalten, nur im Falle der Verhinderung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs tätig zu werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der aus dienstlicher Veranlassung entstandenen notwendigen Ausgaben.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Förderern und bis zu 15 Sachverständigen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf 5 Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(3) Das Kuratorium kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auch Nichtmitglieder beratend hinzuziehen.

(4) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Förderungsschwerpunkten für die Arbeit der Stiftung.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11 Ausgleich der Zuwendungen

Soweit Mittel der Stiftung für den Erwerb besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Zeugnisse deutscher Kultur aufgewendet werden, ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Ländern durch den Einsatz von Erwerbsmitteln anzustreben.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

(1) Die Kulturstiftung soll vom Stiftungsrat aufgehoben werden, wenn mindestens sechs Länder das Abkommen über die Errichtung der Kulturstiftung gekündigt haben, die Kündigung des sechsten Landes wirksam geworden ist und die verbleibenden Mittel die weitere nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sicherstellen.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen,

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in dem Verhältnis, in dem sie zu seiner Bildung beigetragen haben. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Rechnungshof des Landes Berlin prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat unbeschadet der Prüfung nach Abs. (1) die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu fertigenden Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§ 14 Ruhe des Stimmrechts und des Vorsitzes im Stiftungsrat

(1) Solange ein Land mit Ausnahme der Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 4.) keine Zahlungen nach Abschnitt I des Abkommens über die Errichtung der Kulturstiftung der Länder an die Stiftung entrichtet, ruht das Stimmrecht des von diesem Land bestellten Mitgliedes des Stiftungsrates im Stiftungsrat. Führt dieses Land während dieser Zeit den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 6 Abs. (3)) um den entsprechenden Zeitraum.

(2) Absatz (1) findet auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1994 keine Anwendung.

III.

Die Zuwendungen der Länder werden über den Haushalt des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zur Verfügung gestellt.

Bonn, den 4. Juni 1987

Unterzeichnet von den Regierungschefs der Länder.

**) Abschnitt I geändert durch Artikel II des Abkommens über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 25. Oktober 1991, zum Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 und zur Änderung dieses Abkommens: der zweite Absatz wurde neugefasst, der dritte Absatz wurde eingefügt, und der ursprüngliche dritte wurde zum vierten Absatz.*

Satzung vom 4. Juni 1987, genehmigt am 17. November 1987; geändert am 12. Juni 1992 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderungen in §§ 4, 7 und 14 –, genehmigt am 28. August 1992; geändert am 24. Juni 1994 durch Beschluss des Stiftungsrates – Ergänzung des § 4 –, genehmigt am 7. September 1994; geändert am 5. Dezember 1997 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung in § 11 –, genehmigt am 23. Juli 1998; geändert am 11. Dezember 1998 durch Beschluss des Stiftungsrates – Berücksichtigung der Feminin-Formen in den entsprechenden Passagen der Satzung –, genehmigt am 9. April 1999; geändert am 16. Juni 2000 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung des § 9 Abs. 1, Zusammensetzung des Kuratoriums –, genehmigt am 18. September 2000; geändert am 25. Juni 2007 durch Beschluss des Stiftungsrates – insbesondere Wegfall des Stiftungsrates in seiner erweiterten Zusammensetzung –, genehmigt am 2. November 2007; geändert am 26. November 2014 durch Beschluss des Stiftungsrates – Ergänzung des § 8 Abs. 4, genehmigt am 11. Juni 2015; geändert am 04. Dezember 2015 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung der §§ 2 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2, genehmigt am 28. Februar 2017; geändert 22. Juni 2016 durch Beschluss des Stiftungsrates – insbesondere Spezifizierung des Stiftungszwecks in § 2 Abs. 2, genehmigt am 19. April 2017.

